

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der St. Hildegard-Grundschule

1. Erziehungsmaßnahmen

In der St. Hildegard-Grundschule werden bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den SchülerInnen vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt.

Folgende Maßnahmen gehören dazu:

Gemeinsam mit den SchülerInnen erstellen die LehrerInnen **Klassenregeln**, die sichtbar für alle aushängen. In den Klassen werden die SchülerInnen, die sich stets an die Regeln halten, durch **Leisepunkte** belohnt. Bei Verstößen gegen die Klassenregeln bzw. gegen die Schulordnung führen die LehrerInnen als erstes **erzieherische Gespräche** mit den SchülerInnen und treffen gemeinsame Absprachen (dazu können Wiedergutmachungen gehören). Bei wiederholten bzw. extremen Unterrichtsstörungen, die das Lehren und Lernen unmöglich machen, können SchülerInnen mit einem „**Auszeit**“-Zettel in den Freiarbeitsraum geschickt werden. Bei wiederholter bzw. extremer **Disziplinlosigkeit** in den Toilettenräumen wird den SchülerInnen ein besonderer **Dienst** für die Schulgemeinschaft auferlegt (z. B. Reinigung). Tritt keine Verhaltensänderung ein, werden die **Erziehungsberechtigten** informiert und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen festgelegt. Bei wiederholtem störenden Verhalten nimmt der/die Schüler/in stundenweise am **Unterricht einer anderen Klasse** teil. Er/Sie erhält Aufgaben und muss den verpassten Lernstoff bei Bedarf nachholen. Dazu erfolgt eine Information an die Eltern. Sollte es trotzdem zu weiteren Verstößen kommen, werden die Eltern und ggf. der/die Schüler/in zu einem **Gespräch mit allen in der Klasse unterrichtenden LehrerInnen** eingeladen, um zu einer dauerhaften Lösung zu kommen. Auf Wunsch können die ElternvertreterInnen der Klasse dazugebeten werden. Zuletzt erfolgt ein Gespräch mit der **Schulleitung**. Innerhalb dieses Gesprächs wird eine schriftliche **Vereinbarung** getroffen, in der die SchülerInnen unterschreiben, dass sie in Zukunft die verletzte Regel einhalten werden. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Die Vereinbarung verbleibt für vier Wochen in einem Vereinbarungsordner. Bei einer anhaltenden positiven Verhaltensänderung gilt die Vereinbarung als erfüllt und wird wieder aus dem Ordner entfernt, ansonsten erfolgen Ordnungsmaßnahmen.

2. Ordnungsmaßnahmen

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer positiven Verhaltensänderung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die SchülerInnen die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit stark beeinträchtigen oder andere am Schulleben Beteiligte gefährden.

Folgende Maßnahmen gehören dazu:

2.1 Schriftlicher Verweis

Zuvor lädt die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein, legt diesen die schriftliche Vereinbarung vor und informiert über den erneuten Verstoß. Der schriftliche Verweis wird angedroht (letzte Chance der Erziehungsberechtigten ihrem Kind den Ernst der Lage klar zu machen). Erst bei einem weiteren Verstoß wird der schriftliche Verweis erteilt. Dieser verbleibt in der Schülerakte, eine Kopie wird an die Erziehungsberechtigten geschickt.

2.2 Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu fünf Schultagen

Über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin / der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Auch diese Ordnungsmaßnahme wird in der Schülerakte vermerkt. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

2.3 Kündigung des Schulvertrages

Über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet die Schulträgerin nach Anhörung der Lehrerkonferenz. Vor der Entscheidung über diese Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin / der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.